Inhalt: 19 Blatt

M G h
604

Mss.:

Die Urheberschaft Eike von Repgows hinsichtlich der alten Zusätze zu dem Sachsenspiegel und die Änderungen des Magdeburger Dienstmannrechts unter Erzbischof Wichmann von Magdeburg

von Philipp Heck

Die Urheberschaft Eike von Repgow hinsichtlich der alten Zusätze zu dem Sachsenspiegel und die Aenderungen des Magdeburger Dienstmannrechts unter Erzbischof Wichmann von Magdeburg.

Philipp Heck

§ 1. Streifrage und Stellungnahme. § 2. Die beiden Nachrichten. § 3. Die Dienstmannehen. § 4. Die Weltchronik. § 5. Die Benutzungsfrage. § 6. Folgerungen aus der Nichtbenutzung. § 7. Die Vorstellungsfolge der Novelle. a) Das alte Recht. § 8. Fortsetzung. b) Die Reform Wichmanns. § 9. Fortsetzung. c) Die Freiheit der Wendinnen. § 10. Dienstrecht im Sachsenspiegel. § 11. Die methodischen Vorwürfe. § 12. Die Godingsstellen.

§ 1. Streitfrage und Stellungnahme.

Meine Ansicht, dass Eike von Repgow Verfasser der alten Zusätze zu dem Sachsenspiegel, die von Eckhardt als vierte Auflage bezeichnet und einem anderen Verfasser zugeschrieben werden, hat meistens Zustimmung gefunden 2), aber auch Widerspruch erfahren, nämlich bei Eckhardt selbst 3) und neuerdings bei Walter Barkhausen 4) in seinem Aufsatz 5) "Die Gesetzgebung Erzbischofs Wichmanns von Magdeburg"6).

Die quellenkritische Frage ist von grosser Bedeutung nicht nur für die Würdigung Eikes, sondern auch für eine Anzahl geschichtlicher Fragen namentlich für die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung 7). Deshalb will ich auf das Problem noch einmal eingehen, soweit es die mir gesetzte Lebensfrist noch gestattet. Vorausschicken will ich, dass nur die Person nicht die hohe Qualifikation des Verfassers der Novelle umstritten ist. Auch Eckhardt und Barkhausen sehen

Bei dieser Gelegenheit werde ich noch einiges Neue über die Reform des Dienstmannrechts unter Wichmann beibringen.

---

1) Philipp Heck, Eike von Repgow, Verfasser der alten Zusätze zu dem Sachsenspiegel, in: Recht und Staat und Gegenwart, 123, 1939.
2) Die Anzeigen sind meist sehr kurz gehalten. Eigene Ergänzungen bringt Goerlitz in Ztschr.d.Ver.f.Gesch.Schlesiens, Bd.73, S.533. Sein Urteil über meine Beweisführung lautet "Gewissheit".
3) ZRG 1940 Bd.60, S.270 ff.
4) Dieses Archiv 1941, S.495 ff.
5) Vgl. unten Seite ....
6) Der Titel ist etwas irreführend, denn Barkhausen untersucht die Autorschaft Eikes und berücksichtigt dabei nur Einwirkungen Wichmanns auf das Dienstmannrecht ohne die sonstige Wirksamkeit Wichmanns zu berühren. Der Titel wäre nur gerechtfertigt, wenn uns von Wichmann keine anderen rechtssetzenden Akte überliefert wären als jene Eingriffe in das Dienstmannrecht. Aber dies trifft nicht zu. Vielmehr wird man bei dem Titel in erster Linie an das umfassende Prozess- und Strafrecht denken, das Wichmann 1188 für die Stadt Magdeburg erlassen hat und dass man beinahe als Magdeburger Stadtrecht bezeichnen kann. Aber es liegt auch sonst noch sehr vieles vor.

in dem Verfasser der Novelle einen hervorragenden Kenner des Rechts und einen scharfen Denker.

Am wichtigsten wäre die Stellungnahme zu den Gegengründen eines so hervorragenden Sachkenners wie es Eckhardt ist 1). Aber Eckhardt begnügt sich darauf hinzuweisen, dass er selbst früher an die Urheberschaft Eikes geglaubt habe und dass dieselben Gründe, die ihn dazu geführt haben, diese Ansicht aufzugeben, auch meiner Ansicht entgegen stünden. Er werde in Kürze darauf zurückkommen. Deshalb muss ich noch abwarten. Aber um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich nochmals betonen, dass ich zu meiner Ansicht nicht durch die frühere Stellungnahme Eckhardts gelangt bin. Ich habe sie bereits 1905 in meinem Sachsenspiegel für die Godenstelle mit voller Bestimmtheit vertreten.2)

Barkhausen gibt eine übersichtliche Begründung seines Widerspruchs, die eine Stellungnahme gestattet. Die Begründung ist deshalb so übersichtlich, weil sich Barkhausen im Grunde auf die Würdigung der einen Novelle zu III, 73, § 2 beschränkt. Er geht von der zwischen Eckhardt und mir streitigen Frage aus, ob eine Nachricht in der von Eike verfassten Weltchronik in dieser Novelle benutzt sei, was Eckhardt annimmt und ich verneine. Barkhausen sieht dabei für mich verhängnisvolles Dilemma. Er meint, dass die Autorschaft Eikes ~~xxxxi dix möxkix~~ der beiden möglichen Stellungnahmen ausgeschlossen sei. Wenn man die Benutzung der Weltchronik verneine, deshalb weil mit Bestimmtheit anzunehmen sei, dass Eike auf seine eigene Mitteilung zurückgegriffen hätte. Wenn man die Benutzung annehme, dann ergebe sich eine so verwirrte Benutzungsart, dass wir sie Eike nicht zutrauen dürfen. Uebrigens zeige die Novelle noch weitere Denkfehler. Barkhausen hält sein Dilemma für so zwingend, dass er meine eigenen Gründe ohne Einzelerörterung für widerlegt erklärt. Sie beruhten auf zwei methodischen Fehlern.

Dieser Beweisführung Barkhausens kann ich nicht zustimmen. Nach wie halte ich es für völlig klar, dass die Nachricht der Weltchronik in unserer Novelle nicht verwertet ist, aber im Unterschied zu Backhausen entnehme ich daraus keinen Grund gegen die Urheberschaft Eikes. Darin, dass die Annahme einer Benutzung völlig verwirrte Gedankengänge des Benutzers fordern würde, kann ich Barkhausen nur zustimmen. Aber diese Wirrnisse sind so gross, dass wir sie einem fremden Verfasser der Novelle ebenso wenig zutrauen dürfen als Eike selbst.

und einer Ergänzung, wie sie sich Barkhausen denkt,

---

1) Auch Eckhardts neuer Aufsatz, "Die Volljährigkeitsgrenze von 24 Jahren, ein Beitrag zur Geschichte des Auctor vetus de beneficis", ~~Zxxxxxxx~~ ZRG 1941, S.1 ff, verdient volle Anerkennung.

2) Vgl. mein Buch, "Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien", S.151. Ich bezeichne an dieser Stelle die Autorschaft Eikes als "sicher".

oder der Ergänzungshypothese oder beider.

Deshalb beweist die Unmöglichkeit der Konsequenzen, die sich aus der Annahme ~~einer Benutzung~~ ergeben, nicht die Autorschaft eines Fremden, sondern nur die Unrichtigkeit der Benutzungsannahme. Sobald wir von ~~dieser Benutzungs~~Hypothesen absehen, ergibt die Vorstellungsfolge der Novelle kein Bedenken gegen die Urheberschaft Eikes, wohl aber ~~ein~~ starkes Argument für die Bejahung. Die methodischen Vorwürfe, die Barkhausen erhebt, entbehren jeder Begründung und sind daher nicht geeignet das Gewicht meiner Beweise zu mindern.

Bei dieser Lage der Arbeit Barkhausens ist es geboten, von dem Filiationsprobleme auszugehen und die beiden Nachrichten auf ihre Abhängigkeit zu untersuchen.

§ 2. Die beiden Nachrichten.

Die beiden Nachrichten haben folgenden Wortlaut:

a) Die Weltchronik, die von Eike verfasst und in das Jahr 1230 zu setzen ist, berichtet in c.336 [Mon.Germ. Deutsche Chronik II. S. 234, 20,22] vom Erzbischofe Wichmann: "He verlegede oc dat recht, dat de dienestman bi vrîene wive nene brîe dochter ne machte gewinnen; dat erhof he an here Gumprechtes susterkinderen van Alesleve".

b) Unser Bearbeiter hatte in III 72 § I die Ehe des Biergelden oder Landsassen mit einer schöffenbaren Frau besprochen und fügt in § 2 hinzu:

§ 2. "(1) Dit selve recht hadden ok die dienstmann went an den biscop Wichmanne von Megedeburch, dat dies sons behilt des vader recht unde die dochter der muder, unde horden na in, of sie dienstlüde waren. (2) Do ne bedorfte man nener wesle under den dienstmannen. (3) Von anegenge aver des rechtes was recht, dat vri bort nimmer egen kint ne winne. (4) Sint des biscop Wichmannes tieden hevet aver dat recht gestan, dat beide, sone unde dochtere, horet na der düdischen muder dene, den sie bestat, die vader sie düdisch oder wendisch; und der wendinne kindere horet na deme vadere, of he en went is; is he aver düdisch, so horet sie na der muder.

§ 3. Man seget dat alle wendinne fri sin, durch dat ire kindere na deme wendischen vadere horet; des ist doch nicht; wenne sie gevet ire burmede irme herren, also dicke als sie man nemet. Latet sie ok ire man, also wendisch recht is, sie muten irme herren die versne penninge geven, dat sind dri schillinge, unde in summen steden mer, al na des landes wonheit".

§ 3. Die Dienstmannsehen.

Vor der Vergleichung der beiden Nachrichten empfiehlt es sich die verschiedenen Formen dienstmännischer Ehen und die sich bei ihnen ergebenden Probleme ins Auge zu fassen. Wir haben zwei Hauptformen zu unterscheiden: Einmal Verbindungen zwischen Dienstmannen und Freien, die ich als Mischehen und Barkhausen als einseitig dienstmännische Ehen bezeichnet und Verbindungen von Dienstleuten verschiedener Leibherrschaften, für die ich den Ausdruck Zwischenheirat verwende, während Barkhausen von beiderseitig dienstmännischen Ehen redet.

Bei den Mischehen, die nicht selten waren,[1] ergab sich hinsichtlich der Kinder, das Ständeproblem. Welchem Stand gehören die Kinder an? Dabei standen die Interessen der Leibherrschaft und die der freien Sippe im Gegensatz. Dieses Ständeproblem war aber zugleich ein Erbschaftsproblem. Denn zwischen den Freien und den Dienstleuten bestand kein Erbrecht[2]. Der Stand der Kinder richtete sich ursprünglich bei den Dienstleuten wie bei anderen Hörigne nach dem Stande der Mutter. Das Kind einer Dienstfrau wurde Dienstmann, das Kind einer Freien blieb frei (Freiheitslösung). Der Leibherr des Mannes, hatte ursprünglich kein Anrecht auf die Kinder einer freien Frau. Diese Rechtsnorm ist auch im Ssp.I,16, § 2 enthalten[3]. Aber im 12.Jahrhundert drang die Leibherrschaft mit ihrem Anspruch auf die Kinder in zwei Reichsweistümern durch, so dass die Freiheitslösung durch die Dienstmannslösung verdrängt wurde. Vielleicht hat der soziale Aufstieg der Dienstleute, der gerade in der Stauferzeit, besonders hervortritt, das Interesse der Leibherrn an dem Erwerb der Kinder gesteigert. Nach der oben gegeben Nachricht

---

1) Dies gilt nicht nur von der Ehe eines Dienstmanns mit einer freien Frau sondern auch von der Ehe eines Freien mit einer Dienstfrau. Zahlreiche ursprünglich freie Rittergeschlechter sind durch Heiraten mit dienstmännischen Frauen in die Dienstmannschaft geraten.

2) Ssp.III,81, § 2: "Dienstman erbit unde nemet erbe alse vrî lûte nâch lantrechte; wen alleyne, daz se bûten ires herren walt nicht ne erbit nach erbe ne nemit."

3) Ssp.I,16, § 2 lautet: "Swâr iz kint is vrî unde echt, dâr behalt iz sînis vater recht. Is aver die vater oder de mûter dienstwîf, iz kint behalt sô getân recht als iz im angeboren ist." Der Schlusssatz lässt erkennen, dass das Kind aus einer Mischehe, je nach der Art seiner Geburt, verschiedenen Ständen angehören konnte. Diese Möglichkeit war nur gegeben, wenn das Kind einer Dienstfrau Dienstmann und das Kind einer freien Frau frei wurde. Der zweite Satz wird auch in Satz 3 unserer Novelle als uraltes Recht vorgetragen.

der Weltchronik, die durch die Glosse bestätigt wird, hat Erzbiscgof Wichmann bei der Einführung der Dienstmannslösung eine führende Rolle gespielt.1)

Andere Probleme traten bei den Zwischenheiraten unter Dienstleuten verschiedener Gewalt aber auf. Der Stand der Kinder war nicht fraglich. Sie waren Dienstleute. Aber gehörten sie in die Gewalt des väterlichen oder mütterlichen Leibherrn? Hier stiessen die Interessen der beiden Leibherrn aufeinander. Wiederum ergab sich auch ein erbrechtliches Problem. Denn das Erbrecht der Dienstleute war auf die Gewalt ihres eigenen Leibherrn beschränkt. Die ursprüngliche Lösung war ebenso wie bei anderen Hörigen die Mutterfolge. Das Kind fiel an die Leibherrschaft der Mutter. Die Interessen der Leibherrschaft waren gewahrt. Aber die Mutterfolge zerstörte das erbrechtliche Verhältnis zwischen Vater und Kind. Die Kinder konnten ihren Vater, da er einer anderen Leibherrschaft angehörte, nicht beerben und umgekehrt. Diese Rechtslage widerspach den Familieninteressen. Der Widerspruch konnte dadurch beseitigt werden, dass die Frau durch Kauf oder Tausch von der Leibherrschaft des Mannes erworben wurde. Diesem Zwecke dienten die Dienstmannswechsel, die in der Novelle erwähnt werden.2) Den Zweck solcher Einzelverträge konnte auch allgemeine Normen erreichen, die den Familieninteressen entgegen kamen. Solche Regelungen waren bei unabhängigen Leibherrschaften nur durch Vereinbarung der Leibherrn sogenannte Wechselverträge erfolgen, Bei abhängigen Leibherrschaften auch durch Anordnung einer höheren Stelle. Für Magdeburg wird berichtet,3) dass Otto I. bei Gründung des Erzbistums und Verlegung des St.Moritz-Klosters für Zwischenheiraten der Dienstleute der beiden Anstalten die Folge der "filii" nach dem Vater bestimmt habe. Hinzugefügt wird, dass die gleiche Anordnung auch für die Laten getroffen und für sie noch in Geltung sei. Aus dem letzten Satz ergibt sich, dass die Geschlechtsfolge die Dienstleute inzwischen beseitigt haben. Die Geschlechtsfolge ist ausserhalb Magdeburgs nicht bezeugt. Die überall vorherrschende Behandlung war die Mutterfolge.

---

1) Vgl. meine Ausführungen ZDRG Bd.60, S.357 ff.

2) Vgl. oben Novelle Satz 2 und Ssp.I,51, § 1.

3) Gest Arch.Magd. Mon.Germ. SS XIV S.380.

§ 4. Die Weltchronik.

Wenn wir uns nun zunächst zu unseren beiden Nachrichten zurückwenden, so ist es zunächst klar, ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ dass die Weltchronik nur von der Mischehe mit einer freien Frau handelt~~x~~ und nicht von Zwischenheiraten. Die Worte bi vriem ~~xxx~~ wive sind ganz unmissverständlich. Der Inhalt der von Wichmann eingeführten Neuerung war früher streitig. Ich habe die Nachricht dahin gedeutet, dass Wichmann für die Dienstmannslösung eingetreten sei. Eckhardt, der früher anderer Meinung war, hat sich mir angeschlossen, und auch Barkhausen ist damit einverstanden. Aber Barkhausen zieht auch einen Schluss auf den Zustand, den Wichmann vorfand. Er meint, die Nachricht lasse unschwer erkennen, dass vor Wichmann Geschlechterfolge gal~~t~~, so dass der Sohn den dienstmännischen Vater und nur die Tochter der freien Mutter folgte. Diese Annahme ist wohl aus der Beobachtung hervorgegangen, dass Eike die Dienstmannslösung nur für die Töchter der freien Frau berichtet, von den Söhnen aber gar nichts sagt. Dies könnte allerdings darauf beruhen, dass Geschlechterfolge galt und daher für die Söhne die Dienstmannslösung schon vor Wichmann feststand. Aber sicher ist dieser Schluss nicht. Der neue Rechtssatz wurde bei Gelegenheit einer Fallentscheidung ausgesprochen. Ueber die Lage des Falls wissen wir nichts. Es ist möglich, dass die Beschränkung auf die Tochter sich dadurch erklärt, dass im diesem Falle nur der Stand der Tochter streitig war. Deshalb schliesst der Bericht die frühere Geltung der Freiheitslösung auch bei Söhnen nicht aus. Diese Erklärung halte ich deshalb für die richtige, weil Satz 3 unserer Novelle die Freiheitslösung für alle Kinder, also auch für Söhne, als uralte Rechtsnorm bezeichnet und dadurch das Bestehen der Geschlechtsfolge bei Mischehen auch für die Zeit vor Wichmann ausschliesst.

§ 5. Die Benutzungsfrage.

Die vermeintliche Aufnahme ~~im~~ der besprochenen Nachricht der Weltchronik in unserer Novelle, ist für Satz 3, Satz 1 und Satz 4 getrennt zu prüfen:

Satz 3 behandelt ebenso die Mischehen mit einer freien Frau wie die Chronikstelle. Aber er gibt eine andere Lösung. Von Anbeginn des Rechts an habe das Kind als frei gegolten. Aus der Weltchronik kann er diese Behauptung nicht entnommen haben. Das, was in der Weltchronik steht, die Einführung der Dienstlösund durch Wichmann, wird in der Novelle nicht berich-

tet. Auch Barkhausen nimmt an, dass Satz 3 keine Benutzung enthält.

In Satz 1 der Novelle wird die Geschlechterfolge als früheres Recht vorgetragen. Aber zunächst sicher für Zwischenheiraten. Barkhausen meint, auch Mischehen seien einbezogen und folgert daraus, dass die ganze Mitteilung aus der Weltchronik entlehnt sei. Dagegen sprechen drei Gründe: 1. Die Ansicht Barkhausens, dass die Weltchronik als älterem Zustand die Geschlechtsfolge der Mischehen erkennen lasse, ist irrig und jedenfalls von dem Verfasser der Novelle nicht gehegt worden, weil er in Satz 3 die Freiheitslösung für alle Kinder, also auch für die Söhne vertritt. 2. Auch nach Barkhausen behandelt die Chronik nur die Mischehen. Die Novelle aber auch die Zwischenheiraten. Deshalb kann ihr Inhalt nicht aus der Chronik stammen. Die Geschlechtsfolge wird in der Novelle überhaupt nur für Zwischenheiraten und nicht für Mischheiraten berichtet. Das ergibt sich völlig klar aus Satz 3, der doch nicht mit Satz 1 in Widerspruch stehen kann. Deshalb ist Satz 1 anders auszulegen als Barkhausen will. In dem Bedingungssatz, "wenn sie Dienstleute waren" , ist bei dem "sie" an die beiden Ehegatten zu denken. Die Geschlechtsfolge wird daher ausdrücklich auf die Zwischenheiraten beschränkt. Das Gegenstück bildet in dem einen Fall der Mischehe Satz 3. Deshalb kommt bei Satz 1 eine Uebernahme der Weltchronik-nachricht gar nicht in Frage.

Bei dem Satze 4 sieht auch Barkhausen von einer Einfügung der Weltchronik ab, denn die Berücksichtigung der Wenden kann nicht aus der Weltchronik stammen. Barkhausen trennt die beiden Anordnungen. Die Mutterfolge sei aus einer nicht in der Weltchronik enthaltenen Anordnung Wichmanns über Zwischenheiraten entnommen. Die Anordnung der Vatersfolge habe aber der Verfasser der Novelle aus wendischem Rechte entlehnt und hinzugefügt. Bei der Darstellung der Zwischenheiraten sei ihm, angeregt durch die Behandlung des gerichtlichen Rechts der Wenden in den gerade vorhergehenden Art. III 70 § 1 - III 71 § 2 (1.u.2.Fassung), der Gedanke gekommen, auch hier das Recht der Wenden, die ja meistens unfrei waren, mitzubehandeln. Ueber der interessanten Frage, ob die Wendingen wirklich frei seien, hat er dann den Bericht über das Recht der Kinder aus ungleich dienstmännischen Ehen völlig vergessen". 1)

(Ergänzungshypothese)

An diesem Gedanken ist nur richtig, dass die Anordnung Wichmanns nicht aus der Weltchronik entnommen ist. Das wäre aus zwei Gründen unmöglich. Auch dieser Teil der Novelle handelt, wie hier auch Barkhausen annimmt, von Zwischenheiraten, der Bericht der Weltchronik aber von einer Mischehe. 2. Nach der Weltchronik hat Wichmann beider Mischehe mit einer freien Frau die Vatersfolge eingeführt. Nach der Novelle gilt aber ausser bei rein wendischen Ehen die Mutterfolge. Eine Aufnahme der Weltchronik kann daher nicht vorliegen. Insoweit hat Barkhausen Recht. Dagegen ist der Gedanke, der Verfasser der

die Ergänzungshypothese

---

1) aaO S.500 unten und S.501 oben.

Novelle, habe die Vatersfolge bei den rein wendischen Ehen aus dem wendischen Rechte übernommen, durchaus abzulehnen. Das Problem, das durch die Anordnung der Vatersfolge gelöst wird, betrifft ja gar nicht die inneren Beziehungen der wendischen Familie, bei der das Personalitätsprinzip eingreifen konnte,1) sondern es betrifft die Abgrenzung der leibherrlichen Gewalten gegen einander. Welche Leibherrschaften von der Neuordnung betroffen wurden, können wir nicht genau wissen. Aber das ist sicher, dass die beteiligten Leibherrschaften dem deutschen Rechte unterstanden. Deshalb konnte es keinen wendischen Rechtssatz geben, der die gegenseitigen Rechte der deutschen Leibherrschaften, z.B. des Erbbischofs gegen einander abgrenzte. Nur deutsches Recht, etwa eine Vereinbarung unter der Leitung Wichmanns, konnte eine Neuordnung schaffen.

Die Entstehungshypothese Barkhausens ist daher abzulehnen. Es liegt auch gar keine Veranlassung vor, die Anordnung, von der uns die Novelle berichtet, auseinander zu reissen. Mutterfolge und Vatersfolge sind zwei Teile derselben Anordnung, die sich gegenseitig ergönzen. Der Bericht der Novelle ist vollkommen klar und auch sachlich glaubhaft. Wir werden noch unten sehen, dass hinter dem beiden national gefassten Tatbeständen soziale Gegensätze stehen, welche die Berschiedenheit der Behandlung erklären.

Die Nachprüfung der Novelle hat somit ergeben, dass eine Aufnahme der Weltchronikstelle nirgends stattgefunden hat. Dieses Ergebnis bleibt auch dann bestehen, wenn man die oben abgelehnten Rückschlüsse Barkhausens auf das frühere Recht annehmen wollte. Im Gegenteil. Dann würde der Widerspruch zwischen dem Inhalte dieser Rückschlüsse und dem Satz 3 der Novelle als weiteres Argument hinzutreten.

Die Ergänzungshypothese hat sich für Barkhausen besonders verhängnisvoll ausgewirkt. Denn die vermeintliche Einfügung des wendischen Rechts ist der Hauptvorwurf, den er gegen den Verfasser der Novelle erhebt und der Barkhausen daran hindert, die Autorschaft Eikes anzunehmen.2)

---

1) Barkhausen ist so sehr davon überzeugt, dass eine Anwendung des Personalitätsprinzips zugrunde liegt, dass er in der Novelle den Rechtssatz erhalten findet: "Eine Ehe untersteht dem deutschen Rechte, wenn nur einer der Ehegatten deutsch ist", aaO S.499 Abs.2 a.E.

2) 3501, dem: Die Einfügung des wendischen Rechts durch Eike selbst ist „undenkbar"

Sind eines Klosters

1) Gegen Barkhausen spricht auch dass die Sonderbehandlung der rein wendischen Ehen als den Theil der neuen Ordnung die erst seit Wichmann eingetreten sei. Das Personalitätsprinzips war schon früher vorhanden und hatte schon früher wirken müssen

§ 6. Folgerungen aus der Nichtbenutzung.

Barkhausen meint, dass eine Nichtbenutzung der Weltchronikstelle die Verfasserschaft Eikes ausschliesst, "denn Eike hätte bei der Wiederbehandlung des zweiten Themas bestimmt auf seine Weltchronik zurückgegriffen. Hecks Ansicht über die Entlehnung führt also geradewegs zu dem von ihm bekämpften Ergebnis, eine Konsequenz, die er anscheinend übersehen hat"1).

Ich habe nichts übersehen, aber den Schluss Barkhausens nicht gezogen, weil ich ihn für unrichtig hälte. Selbstverständlich hat Eike nach meiner Ansicht den Vorgang, von dem er in der Weltchronik erzählt, gekannt und auch seinem eigenem Bericht, aber ich glaube nicht, dass diese Kenntnis in einer von ihm verfassten Novelle hervortreten musste. Barkhausen sagt nicht, welche Art Verwerkung er vermisst. Wir haben zwei Möglichkeiten zu prüfen, ein Eingehen auf die durch Wichmann eingeleitete Behandlung der Mischehen mit einer freien Frau und eine Bezugnahme Eikes auf den eigenen Bericht.

Barkhausen vermisst in der Novelle jede Angabe über die Behandkung der Mischehe nach Wichmann. Er sieht die Ursache in einer Gedankenflucht des Verfassers. Der Verfasser habe über seinem Interesse für die Wendinnen den Bericht über die Mischehe "völlig vergessen". Der Vorwurf geht etwas weit. Denn es steht gar nicht fest, dass er den Vorsatz hatte über die Mischehe zu handeln. Er wollte die Uebereinstimmung darstellen zwischen dem Rechte der Dienstleute und dem der Freien, die Wichmann beseitigt hatte. Aber die Behandlung der Mischehen gehörte nicht zu diesen Uebereinstimmungen..

Immerhin ist zugegeben, dass ein solcher Bericht, auch wenn er nicht in Aussicht gestellt war, doch dem Verfassen nahe liegen musste. Da er einmal auf die Behandlung der Mischehe vor Wichmann eingegangen war. Der Leser erwartet unwillkürlich eine Angabe. Deshalb müssen wir uns fragen, aus welchen Gründen sie unterblieben sein kann.

1. Unkenntnis der Veränderung ist m.E. ausgeschlossen. Sie ist dem Verfasser der Novelle nicht zuzumuten. Auch spricht der Nachdruck mit dem in Satz 3 das hohe Alter der Freiheitslösung hervorgehoben wird, für Kenntnis ihrer Beseitigung, wenn auch zugleich für eine Missbilligung dieses Vorgangs.

2. Barkhausen nimmt Gedankenflucht an. Der Verfasser habe sich durch sein Interesse für die Frage nach der Freiheit der Wendinnen von seinem Gegenstande ableiten lassen. Aber eine

---

1) aaO S.497.

solche Gedankenflucht müsste doch auch in anderen Teilen der Novelle hervortreten, die ja grossen Umfang hat. Aber sie findet sich nirgends. Und bei den Wendinnen handelte es sich gar nicht um eine ernsthaft zu nehmende Frage, sondern um einen juristischen Scherz, den der Verfasser sehr einfach erledigt.

3. Eine dritte Erklärung bietet sich, wenn wir uns Eike als Autor denken. Eike kannte natürlich die Neuerung Wichmanns, aber er missbilligte sie, wie sich aus seinem Berichte in der Weltchronik ergibt. Er konnte nicht das Gegenteil mitteilen. Aber es ist bei einem so gewissenhaften Manne verständlich, wenn er andererseits Bedenken trug Unrecht als Recht vorzutragen und den Ausweg aus diesem Gewissensspalte darin fand, dass er sich der persönlichen Stellungnahme enthielt und über die neuere Rechtsentwicklung schwieg.

Von den drei Erklärungen der Lücke: Unkenntnis, Gedächtnisschwund und Zurückhaltung scheint mir die dritte weitaus den Vorzug zu verdienen. Sie setzte allerdings die Autorschaft Eikes voraus, so dass sich im Endergebnis kein Bedenken, sondern ein ziemlich gewichtiger Anhaltspunkt für die Bejahung meiner Ansicht ergibt.

Mit der Forderung irgend eines Zurückgreifens auf die frühere Mitteilung, würde Barkhausen allerdings Recht haben, wenn es sich um einen modernen Schriftsteller handelte. Der moderne Schriftsteller, der denselben Gegenstand in einer zweiten Publikation behandelt, pflegt auf die erste Veröffentlichung Bezug zu nehmen. Und jeder Leser der zweiten Schrift erwartet dies. Aber diese Bezugnahmesitte beruht doch nur auf der modernen Publizität und die allgemeine Zugänglichkeit gedruckter Schriften. DieseVoraussetzungen waren für Eike nicht gegeben. Die handschriftliche Bearbeitung der Weltchronik war noch keine Veröffentlichung im modernen Sinne und konnte nur wenigen zugänglich sein. Eike konnte bei der Niederschrift seiner Novelle nicht mit dem seltenen Zufalle rechnen, dass ein Leser auch eine Handschrift der Weltchronik besass und die Autorschaft Eikes kannte. Eike durfte annehmen, dass sein Bericht in der Weltchronik, dem Leser der Novelle unbekannt war. Welchen Sinn hätte es gehabt ihm diesen Vorgang mitzuteilen. Gegen die Vermutung Barkhausens spricht auch das Verhalten Eikes bei Abfassung seiner Weltchronik. Er behandelt Rechtsfragen, die in seinem Sachsenspiegel erörtert hatte und bringt Sätze aus seiner Schrift. Aber eine Bezugnahme auf das Rechtsbuch findet sich nirgends. Weshalb sollte sich Eike bei der Abfassung der Novelle anders verhalten haben,,

§ 7. Die Vorstellungsfolge der Novelle.

a) Das alte Recht.

Nach der Beseitigung der Schlüsse aus der Nichtbenutzung der Weltchronik, haben wir noch zu untersuchen, ob die Vorstellungsfolge der Novelle solche Mängel aufweist, dass sie Eike abzusprechen ist. Bei dieser Untersuchung ist zu beachten, dass kleinere Unebenheiten verschiedener Art, sich auch im alten Texte bei Eike finden.1) Nur grösse Mängel kommen in Betracht. Solche Mängel finden sich aber nicht.

Unsere Novelle beginnt damit, dass die Eingangsworte aus I 16 § 2 über die Vatersfolge wiederholt und in erbrechtlicher Hinsicht näher erläutert werden. An diese Darstellung des Eherechts der Freien schliesst sich dann die Bemerkung, dasselbe Recht hätten auch die Dienstleute bis auf Bischof Wichmann von Magdeburg. Diese Bemerkung weckt zunächst die Frage, an welche Dienstleute gedacht ist. Aus der Erwähnung von Wichmann ergibt sich, dass der Verfasser nur an das Gebiet des Erzbistums Magdeburg gedacht hat. Dafür spricht auch die spätere Erwähnung der wendischen Dienstleute. Aber der Wortlaut enthält keine Beschränkung. Das ist verständlich, wenn wir annehmen, dass die neue Auflage für einen Empfänger bestimmt war, dessen Interessen in diesem Gebiete lagen, so dass für ihn die örtliche Beziehung selbstverständlich war. Diese Annahme ist für jeden Verfasser notwendig und bei Eike ebenso möglich wie bei einem Fremden,2) ja bei Eike wegen der auch sonst hervortretenden Vorliebe für die Magdeburger Umwelt, besonders naheliegend.3)

---

1) Wir begegnen Generalisierungen z.B. hinsichtlich des Sendgerichtes des Domprobstes, vgl. Sachsenspiegel S.66 ff, Vorstellungslücken und Undeutlichkeiten, die namentlich auf allzu gedrängte Darstellungen zurückgehen. Unsere Ausgaben des Rechtsbuches, welche die alten Zusätze im Drucke unterscheiden, gestatten eine rasche Uebersicht über derartige Unstimmigkeiten des alten Textes. Denn die Ausdrucksfehler finden sich gerade dort, wo die Novelle verbessernd eingreift. Ein anschauliches Beispiel für allzu gedrängte Darstellung bietet die Leihestelle Landrechts III 52 § 2 und 3. § 2 schildert die Gerichtsleihe aus erster Hand (König) an die zweite (Fürsten, Grafen). Dann folgt aber sofort das Verbot der Wiederverleihung an die vierte Hand. Die Zwischenverleihung aus der zweiten Hand in die dritte wird nicht erwähnt. Ein Kritiker wie Barkhausen würde einen unerlaubten Gedankensprung annehmen. Vgl. über die Leihestelle meinen Aufsatz "Auslegung durch Sprachgefühl und durch Vorstellungsanalyse", Beilage zu meiner Gegenschrift gegen Amira, 1907, S.64-100.

2) Vgl. Eike S.9 Nr.5.

3) Vgl. Sachsenspiegel S.41.

Die Uebereinstimmung des alten Rechts der Dienstleute mit dem Rechte der Freien wird durch die Geschlechtsfolge der Zwischenheiraten, also durch eine Lösung des Gewaltproblems begründet. Das erscheint auf den ersten Blick auffallend, weil ein Gewaltproblem bei den Ehen der Freien gar nicht auftritt. Aber diese Unstimmigkeit ist nur scheinbar. Für den Verfasser stehen die ehrechtlichen Fragen im Vordergrunde und das Erbrecht der Söhne gegen den Vater, wie es bei den Ehen der Freien bestand und seid Wichmann bei den Zwischenheiraten der Dienstleute fehlte. Das war auch durch die Geschlechterfolge des alten Rechts den Dienstleuten gegeben. Dies Sohneserbrecht ist das tertium comparationis. Allerdings hätte sich der Verfasser genauer ausgedrückt, wenn er zu den Worten dasselbe Recht hinzugefügt hätte hinsichtlich des Erbrechts der Söhne. Aber diese Beschränkung ergab sich ja auch aus dem Folgendem. Es liegt daher keine Unrichtigkeit vor, sondern nur jene allzugedrängte Ausdrucksweise, die wir auch sonst bei Eike finden.

Satz erklärt sich aus dem Bedürfnisse, die Beschränkung der Geschlechterfolge auf die Zwischenheiraten zu erklären und zugleich die Freiheitslösung bei der Mischheirat durch den Hinweis auf ihr Alter als berechtigt zu betonen.

§xBxxxFortsetzungxx

§ 8. Fortsetzung.

b) Die Reform Wichmanns.

Der Bericht über die Ordnungen der Zwischenheiraten durch Wichmann ist inhaltlich klar. Es besteht auch keine Veranlassung seine Glaubwürdigkeit zu bezweifeln. Die Nichterwähnung dieser Umgestaltung in der Weltchronik ist ganz unerheblich. Die lokale Anordnung gehörte in keine Weltchronik, wie auch im übrigen die auf Magdeburg beziehende Tätigkeit Wichmanns in der Weltchronik fast ganz übergangen wird. Im übrigen berichten auch die Acta episcoporum 1), dass die Geschlechtsfolge, die für die Magdeburger Dienstleute gegolten habe, später beseitigt worden sei, so dass der Bericht unserer Novelle eine Bestätigung erhält. Auch sachlich ist der Vorgang durchaus glaublich. Die Mutterfolge bei Zwischenheiraten war da jas ältere und das allgemein verbreitete Recht. Ja es lässt sich ein bestimmter Grund denken, der die Rückkehr zu der Mutterfolge gerade unter Wichmann erklären würde. Ich vermute, dass es derselbe Grund gewesen ist, auf den sich auch das Vorgehen Wichmanns zu der Michehenfrage zurückführen möchte 2), nämlich der soziale Aufstieg der Dienstleute, ihre herrschende Stellung in der Ritterschaft.

---

1) Mon.Germ. SS XIV S.380.

2) Vgl. oben Seite ....

terschaft. Wenige Stände haben einen so glänzenden Aufstieg erlebt wie die deutsche Dienstmannschaft in der Stauferzeit unter Begünstigung durch das Kaisertum. Wichmann stand der Zentralgewalt nahe. Auch von ihm dürfen wir ein Interesse für die Dienstmannschaft erwarten. Ein Fall der Begünstigung ist in der Weltchronik durch sein Eingreifen in die Frage der Mischehen bezeugt. Die Rückkehr zur Mutterfolge bei Zwischenheiraten dürfte ein zweiter Fall sein. Ich denke mir den Vorgang wie folgt. Das uralte Anrecht des Leibherrn an den Kindern der hörigen Frau wuchs durch die soziale Hebung der Dienstleute an Wert. Beschränkungen, wie sie teilweise durch die Geschlechtsfolge eingeführt waren, wurden jetzt als drükkend empfunden und unter Mitwirkung Wichmanns 1) wieder beseitigt.

Diese soziale Erklärung der Neuordnung ergibt sich m,E aus ihrer Begrenzung. Bei rein wendischen Ehen wurde auf die Mutterfolge verzichtet und der Vaterfolge, die den Familienä intweessen besser entsprach, Raum gegeben. Diese Begrenzung lässt sich, wie wir oben 2) ausführten, nicht durch wendisches Recht erklären. Ebensowenig ist es möglich, dass die wendischen Familieninteressen für schutzwürdiger gehalten wurden als die deutschen, sondern die einzig befriedigende Erklörung, ergibt sich durch die Annahme, dass die Interessen der Leibherrschaft in diesen Fällen geringer waren, weil der soziale Aufstieg fehlte und diese Familien in bäuerlichen Verhältnissen lebten. Bei dieser Erklärung ist zu berücksichtigen, dass nach sicheren Nachrichten es in Magdeburg nicht nur ritterlicher sondern auch bäuerliche Dienstleute gab 3). Dass die soziale Schichtung sich mit der nationalen berührte, dass also die ritterlichen Elemente sich bei den Deutschen fanden und bei den Wenden fehlten, ist uns nicht unmittelbar bezeugt, aber aus verschiedenen Gründen anzunehmen. Schon desh alb, weil das Erzbistum Magdeburg erobertes Grenzland umfasste. In solchen Gebieten war-en deutsche Ritter als Garnison und Schutz unentbehrlich, während wendische Ritter eine Gefahr bedeutet hätten. Dazu kommt, dass die ritterlichen Dienstleute in den Urkunden der Zeit durchweg deutsche Namen tragen, so dass wendische Ritter überhaupt zu fehlen scheinen. Auch spricht die Art des Auftretens dafür, dass Ritters Art die

---

1) Die kirchlichen Leibherrschaften waren die wichtigsten. Es ist bezeichnend, dass Eike an den beiden Stellen, an denen er die Verschiedenheit der Dienstrecht hervorhebt, nur von kirchlichen Leibherrn redet, von Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen. Vgl. Ssp.III 42 § 2 und Lnr.62 § 2.

2) Vgl. S. .

3) Vgl. Ssphsenspiegel S.719 ff. Das Magedeburger Weistum erwähnt Villani.

Regel bildete bei den deutschen Dienstleuten die Regel bildete 1). Andererseits sind die Wendinnen unserer Novelle wegen der Bumede als bäuerlich aufzufassen 2). Die soziale Erklärung wird auch durch den Bericht der Acta ep. über die Laten bestätigt 3). Nach diesem Berichte hat die Geschlechtsfolge auch bei den Laten gegolten und sich bei ihnen erhalten, während sie bei den Dienstleuten später abgeschafft wurde. Wiederum bietet sich für die verschiedene Behandlung der Dienstleute und der Laten nur eine Erklärung, dass nämlich die Laten den sozialen Aufstieg nicht mitgemacht haben. Sie sind darum ~~Laten~~ geblieben, so dass ihre Leibherrschaft kein Grund hatte, die Mutterfolge zu erstreben. Die soziale Erklärung ist m.E. die einzig befriedigende und daher als die richtige anzusehen. Hinter den durch nationale Merkmale bezeichneten Tatbeständen stehen soziale Gegensätze, welche die Verschiedenheit der Behandlung rechtfertigen.

Die Erwähnung der Wenden, welche Barkhausen als voller Widersinn erschienen ist, ~~erscheint~~ erweist sich durchaus begreiflich. Ein Grund, den Bericht der Novelle zu beanstanden und ihn Eike abzusprechen, liegt nicht vor.

§ 9. Fortsetzung.

c) Die Freiheit der Wendinnen.

An den Bericht über die Reform Wichmanns schliesse ich in Satz 5 eine Erörterung über die Freiheit der Wendinnen. Barkhausen hat auch diese Ausführungen beanstandet. Der Verfasser habe sich für die Frage zwar sehr interessiert, aber es sei ihm doch nicht gelungen, den wahren Grund für die irrige Annahme der Freiheit, nämlich die unzutreffende Anwendung eines sächsischen Rechtssatzes auf wendische Ehen zu erkennen. M.E. hat Barkhausen den Sinn der von ihm beanstandeten Ausführungen nicht richtig aufgefasst. Es handelt sich gar nicht um eine wirkliche Meinungsverschiedenheit. In der Novelle heisst es nicht, "man meint", sondern "man sagt". Kein Mensch konnte auf den Gedanken kommen, dass Wichmann, Frauen die bisher unfrei waren und einen Leibherrn hatten, durch Aendemung der Kindesfolge zu Gunsten des väterlichen Leibherrns mit einem Mal persönlich frei machen und ihrem Leibherrn entziehen konnte. Der Ausspruch gegen den sich der

---

1) Vgl. Heck, Drei Studien zur Ständegeschichte, 1939, S.48ff.

2) Meine aaO S.45 geäusserte Meinung, dass sich aus dem Rechtsbuche nicht ergebe, ob Eike auch bäuerliche Dienstleute gekannt habe, nehme ich zurück. In unserer Novelle findet sich der weitere Begriff.

3) Vgl. oben S. .

Verfasser wendet, ist keine ernstgemeinte Lehre, sondern ein juristischer Scherz, eine scheinbare Begründung eines Satzes, von dessen Unrichtigkeit jeder überzeugt ist, ein sogenanntes Oxymoron. Solche Scherzbehauptungen finden sich noch dreimal im alten Texte und werden in gleicher Weise behandelt 1). Eike geht auf das Zustandekommen der Scheinbegründung nicht ein, sondern begnügt sich damit die Behauptung als unrichtig zu beweisen 2). Er beobachtet also dasjenige Verfahren, das Barkhausen dem Verfasser der Novelle zum Vorwurfe macht. Auch die Wortfassung ist die gleiche. Die Einleitung der Scherzbehauptung lautet: "man sagt", die Berichtigung "des nen doch nicht". Diese Oxymora sind eine Eigentümlichkeit des Sachsenspiegels. Eike hat damit auch nicht Schule gemacht. Die sächsische Rechtsliteratur der Folgezeit kennt keinen weiteren Fall. Dass nun unsere Novelle diese so eigenartige und für Eike bezeichnende Denkspielt in denselben Worten bringt, ist mxEx in meinen Augen ein starker Anhaltspunkt für die Urheberschaft Eikes.

§ 10. Dienstrecht im Sachsenspiegel.

Zum Schluss will ich noch auf einen Einwand eingehen, der zwar noch nicht erhoben ist, aber einem Rechtshistoriker nahe liegt, der mehr mit den Systemen der Gegenwart als mit der Gedankenwelt Eikes vertraut ist. Unsere Novelle bringt Dienstmannsrecht, während sich sonst im Sachsenspiegel nur wenig Dienstmannsrecht findet. Wer diese Dürftigkeit sich damit erklärt, dass Eike in seinem Rechtsbuche das Rechtsgebiet Landrecht darstellen wolle, nicht das Rechtsgebiet Dienstrecht, der kann zu dem Schlusse kommen, dass unsere Novelle aus dem Arbeitsprogramme Eikes herausfalle. Aber die zugrunde gelegte Annahme würde irrig sein. Eike scheider zwar Landrecht und Lehnrecht, aber die spätere Ausscheidung des Dienstrechts ist ihm mxExxxxngxixx ebenso wenig bekannt, wie die spätere Ausscheidung des Stadtrechts. Er will grundsätzlich auch das Recht der Dienstleute bringen. Er bringt auch Sätze, die sich

---

1) I 31 § 2, III 8, 53 § 6. Vgl. dazu Eike S.34.

2) Vgl. z.B. III 8: "Men saget, daz burge unde vorsten nichênen vrede sullen haben, den men an en brechen muge, durch die were die de burge haben, unde durch die werhaften lûde, die de vorsten vûren sollen. Des nis doch nicht; wer swer den vorsten vrede lobit unde en trûwen phlichtich is, brikt her den vrede an en, men sol uber en richten". Der Trugschluss besteht in einer Begriffsvertauschung, nämlich darin, dass der Rechtsbegriff des Friedensbruchs bei der Begründung mit dem Erfolgsbegriffen gleicher Bezeichnung vertauscht wird. Aber Eike deckt das Wortspiel nicht auf, sondern begnügt sich mit der Widerlegung des Ausspruchs.

auf Dienstleute beziehen[1]. Er bringt nur deshalb nicht mehr, weil es zu mannigfach gestaltet sei 2). Daraus ergibt sich, dass das Dienstrecht zu seinem Programm gehörte, sonst würde er einen anderen Grund angegeben haben. Wenn er, wie bei unserer Novelle, lokalisierte Interessen vor sich hatte, dann fiel dieses Hindernis weg. Deshalb spricht das Dienstmannsrecht der Novelle nicht gegen die Urheberschaft Eikes.

§ 11. Die methodischen Vorwürfe.

Die Untersuchung unseres Zusatzes hat ergeben, dass nach Ausscheidung der Benutzungs- und Ergänzungshypothesen Barkhausens sich gar keine Bedenken gegen die Urheberschaft Eikes ergeben, wohl aber zwei Anhaltspunkte für die Bejahung, von denen der zweite das Oxymoron von besonderer Bedeutung ist. Nun sind wir ja nicht auf die Würdigung dieser einen Novelle beschränkt. Ich habe noch eine grössere Anzahl sehr ~~bezwingender~~ Beweise zusammengestellt, die von einander unabhängig sind, aber alle zu der Autorschaft Eikes führen. Barkhausen hält sein Dilemma für so sicher, dass meine Gründe gar nicht stichhaltig sein können. Er begnügt sich S.501 Abs.2 ohne Einzelerörterung mir zwei methodische Fehler vorzuhalten: "Daraus, dass die Zusätze der vierten Fassung in keiner Handschrift von dem alten Text unterschieden werden, kann man doch für das Mittelalter nicht auf den gleichen Verfasser schliessen... Heck setzt hier für Eikes Zeit die urheberrechtlichen Begriffe des 20.Jahrhunderts voraus." Das sind schwere Vorwürfe, zumal sie gegen einen Forscher erhoben werden, der sich mehrfach mit geschichtlicher Methode beschäftigt hat 3). Aber die Vorwürfe sind nicht begründet. Es sind zwar Irrwege, die zu meinem Ergebnisse führen könnten, aber ich habe sie vermieden und bin andere gegangen. Ich kann mir auch nicht denken, dass ~~die~~ aus der Lektüre meines Buches entstanden sind, sondern sie müssen einer freieren Geistestätigkeit herrühren. Ein Kritiker, der von der Unrichtigkeit meiner Meinung fest überzeugt ist, sich die Frage vorlegt, wie ist wohl Heck zu seinem Irrtume gelangt, und diese Frage nicht durch Nachlesen sondern durch eigene Ueberlegung beantworten will, mag wohl auf solche Gedanken kommen.

---

1) I 39 § 2, II 42 § 2, III 42 § 2 ff, 80 § 2, 81 § 2.

2) Ssp.III 42 § 2: "Nû ne lâzet ûch nicht wunderen, daz diz bûch sô luzzel sagit von dienstlûte rechte; went iz ist sô manicvolt, daz iz niemen zu ende comen ne can. Under iewelcheme bischopphe unde ebbede unde ebdischen haben die dienstlûte sunderlîch recht, dô umme ne can ich iz nicht bescheiden".

3) Vgl. Heck, Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen. 1916, S.Ø196 ff und Nachweisungen sowie "Uebersetzungsprobleme im frühen Mittelalter", 1931 S.1-29, S.271 ff.

17a

Zu dem Vorwurfe, dass sich urheberrechtliche Begriffe des 20. Jahrhunderts verwende, möchte ich noch folgendes bemerken. Das Urheberrecht kommt überhaupt nicht in Frage. Das Urheberrecht verpönt die Uebernahmevfremder Gedanken. Was ich ablehne, ist die angebliche Zuweisung eigener Gedanken an einen anderen Urheber, die man als Verunechtung bezeichnen kann. Es ist mir nicht eingefallen, diese Annahme nach modernen Massstäben zu beurteilen, sondern ich habe das häufige Vorkommen solcher Verunechtung im Mittelalter nachdrücklich betont und erklärt, aber auch dargelegt, weshalb die sonst zutreffenden Erklärungen bei unserem Probleme versagen 1). Nirgends habe ich moderne Massstäbe angewendet. Der Vorwurf von Barkhausen beweist also nur, dass er meine Ausführungen Seite 8 und 9 übersehen und auch sonst mein Buch sehr flüchtig gelesen hat.

§ 12. Die Godingsstellen.

Unter diesen Umständen hätte eine Wiederholung meiner früheren Ausführungen keinen Zweck. Nur auf die Godingsstellen I 56, 57 will ich nochmals eingehen, weil dieser Zusatz mich zuerst zu meiner Ueberzeugung geführt hat und auch geeignet ist die grosse rechtshistorische Bedeutung unserer quellenkritischen Frage klarzulegen.

"Der alte Text sagt I 56, 57:

"An gôgschaph nis mit echte nên lên noch nichên volge; went iz ist der lantlûte vrî kore, daz se gôgrêven kiesen zu iewelker gûen tâd oder zu bescheidenir zit. Ne wirt die dief oder die roubêre binnen tage unde nacht nicht virwonnen, sô ne hât die gôgrêve nichên gerichte dâr an; sô sol iz richten die beliende richtêre".

Unser Bearbeiter fügt hinzu:

"Dit is geredet umme den gogreven, den man küset to eme ungerichte in der hanthaften dat, to richteme des selven dages. Swen man aver küset to langer tiet, den sal die greve oder die markgrebe belenen; vor deme gift men achte; die mut ok wol overnächtich ungerichte richten".

Die ältere Literatur zweifelte nicht daran, dass der Text Eikes jeden Gogräfen, auch den ständigen, von dem übernächtigrn Ungerichte ausschliesse. Die Zusätze der Novelle gäben einen späteren Rechtszustand wieder und rührten von einem anderen Verfasser her als von Eike. Diese Ansicht führte zu der Lehre,

---

1) Eike S.7-9.

18

dass das Goding noch zur Zeit Eikes nur ein Bagatellgericht gewesen sei und die strafrechtliche Zuständigkeit für Ungericht erst im Laufe des 13. Jahrhunderts erlangt habe, eine Lehre, die auch heute noch von manchen Forschern[1] als zweifellos vorgetragen wird.

Meine Untersuchung über die Gerichtsverhältnisse des Sachsenspiegels 2) führten mich zu wichtigen Ergebnissen für den Inhalt des alten Textes und für die Urheberschaft der Glosse. Es ergab sich nämlich, dass schon der alte Text die strafrechtliche Zuständigkeit des ständigen Grafen überall voraussetzt, so dass unter den beschränkten Grafen nur der Notrichter gemeint sein kann. Deshalb ist das die vor Grafe nicht der Artikel, sondern ein hinweisendes Fürwort. Auf ihm liegt der Sprechakzent, was natürlich in der Schrift nicht erkennbar ist. Daraus ergab sich ferner, dass der Glossator, der den Inhalt richtig erklärt, Eike gewesen sein muss. Jeder andere würde dem Schriftsinne gefolgt sein und den Text nicht erklärt sondern berichtigt haben.

Diese beiden Ergebnisse bestätigen einander, wenn nun auch aus anderen Gründen die Autorschaft Eikes erwiesen wird, so wird dadurch auch unsere Auffassung über das Alter der strafrechtlichen Zuständigkeit weiter bekräftigt. Das ist wichtig. Die anderen Gründe sind allerdings auch vollkommen zwingend, aber die Beweisführung ist etwas umständlich 4), während unsere authentische Glosse ebenso kurz wie bündig ist.

Die rechtshistorische Erkenntnis ist nun von grosser Bedeutung. Denn das Missverständnis der Godingstelle ist die einzige Grundlage, auf der die alte Lehre von dem Bagatellgerichte des Godings beruht. Wenn Eike seine Zuständigkeit nicht beschränkt hat, so ist dies in keiner einzigen Quellenstelle geschehen. Mit der Bagatelltheorie stürzt aber auch die ganze Lehre von dem Zusammenhange der sächsischen Gerichtsverfassung mit der fränkischen, wie sie seinerzeit Sohm begründet hat. Es muss ein Neubau erfolgen 5). Das Gericht bei Königs-

---

1) Vgl. z.B. Eberhard Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters, 1937, S.434 ff und Erich Molitor, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels, 1941, S.70, 78 und passim.

2) Vgl. Sachsenspiegel S.118-177.

4) Am einfachsten ist das sprachliche Argument. Der Name Grafe kann nur für den ständigen Richter entstanden sein, da nur er, aber nicht der Notrichter, eine Beziehung zu Go hat. Auch der Notrichter bei handhaftem Ungericht heisst Grafe. Diese Uebertragung kann nur zu einer Zeit erfolgt sein, als die Zuständigkeit des ständigen Grafen für Ungericht notorisch war.

5) Vgl. die Skizze in "Uebersetzungsprobele im frühen Mittelalter", S.241 ff und Verweisungen.

bann des Sachsenspiegels entspricht nicht dem Gerichte des fränkischen Grafen, sondern es ist eine Fortsetzung der missatischem Gerichte der Karolingerzeit. Auch die Annahme einer gleichartigen Entwicklung wird für andere Stammesgebiete nahe gelegt. Es ist eine grosse Zahl verfassungsgeschichtlicher Probleme, die sich aufdrängen. Aber das schmale Tor, das ihnen Zutritt gewährt ist die richtige Auslegung der Godingstelle, wie sie durch die Autorschaft Eikes verbürgt wird.